

# Richtlinie zur Einhebung, Rückerstattung, Befreiung von Beiträgen

Version 2.0, 01.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie .....	3
1. Allgemeines .....	4
2. Studienbeitrag.....	4
3. ÖH-Beitrag.....	6
4. Anzahlung.....	7
5. Kautions Drittstaaten-Studierende .....	8
6. Auslandssemester/ Mobilitäten .....	8
7. Tabellarische Übersicht.....	10

## Änderungshistorie

Version	Datum Erstellung	Beschreibung der Änderungen	Autor*in	Klassifi-zierung
1.0	15.06.2023	Version 1.0	QS	Intern
2.0	01.12.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierung der Studienbeitragshöhe Studierende aus Drittstaaten</li> <li>• Konkretisierung der Erfordernisse für die Rückerstattung von Studienbeiträgen</li> <li>• Erlass des Studienbeitrags für Freemover</li> </ul>	QS	Intern

## 1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Einhebung, Rückerstattung und Befreiung von Studienbeiträgen, ÖH-Beiträgen, die Anzahlung auf den Studienbeitrag im Rahmen der Bewerbung sowie die Kautions für Drittstaaten-Bewerber\*innen zur Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.

Generell gilt, dass bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen durch Studierende trotz Mahnung, entsprechend Punkt 7.4. des Ausbildungsvertrags, der Ausschluss vom Studium erfolgt.

Die Regelungen über Zahlungs- und Rückerstattungsmodalitäten gelten gleichermaßen für alle Studierendengruppen an der FH Technikum Wien.

## 2. Studienbeitrag<sup>1</sup>

Ordentliche und außerordentliche Studierende der Studiengänge der FHTW sind gem. Fachhochschulgesetz idgF (FHG) verpflichtet, einen Studienbeitrag in der Höhe von derzeit € 363,36 netto pro Semester zu entrichten. Dies gilt auch für Student\*innen, die nach dem letzten regulären Semester nach dem 15.11. zur Bachelor- oder Masterprüfung antreten.

Studierende aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung des BMBWF<sup>2</sup> fallen sowie über eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen, sind verpflichtet, einen Studienbeitrag in der Höhe von € 3.000 je Semester zu entrichten.

Erhält ein\*e Studierende\*r während des Studiums einen akzeptieren Aufenthaltstitel, ist das im betreffenden Studiengang unter Belegung der relevanten Unterlagen bekannt zu geben. In diesem Fall verringert sich der zu zahlende Studienbeitrag ab dem darauffolgenden Semester auf € 363,36.

Außerordentliche Studierende der Hochschullehrgänge (vgl. § 9 Abs. 5 FHG idgF) bezahlen keinen Studienbeitrag, sondern einen Lehrgangsbeitrag, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Hochschullehrgangs festzusetzen ist.

Mitarbeiter\*innen der FHTW, die ein hauseigenes Studium besuchen, haben die Möglichkeit sich den Studienbeitrag über die interne Spesenabrechnung rückvergüteten zu lassen.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 2 (2) FHG, Ausbildungsvertrag der FH Technikum Wien

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010594>

## **Erlass vom Studienbeitrag**

Studierende, bei denen eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, können mittels eines formlosen Antrags an die Abteilung „Equality Management“, den Erlass des Studienbeitrags beantragen.

Die FHTW fördert Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie. Studentinnen können bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes für das Semester, in dem die Geburt stattfindet und ein Semester vor oder nach der Geburt den Erlass des Studienbeitrags mittels formlosem Schreiben an die Abteilung „Equality Management“ beantragen.

## **Rückerstattung des Studienbeitrags**

### **Unterbrechung**

Studierende, die ihr Studium **vor** dem 15.10. bzw. 15.3. des jeweiligen Jahres unterbrechen (Einlangen des Antrags auf Unterbrechung ist maßgebend), erhalten den Studienbeitrag des laufenden Semesters rückerstattet. Erfolgt die Unterbrechung des Studiums **nach** dem 15.10. bzw. 15.3. des jeweiligen Jahres, wird der Studienbeitrag **nicht** rückerstattet. In den Folgesemestern der Unterbrechung sind **keine** Studienbeiträge zu zahlen.

### **Abmeldung**

Bei Abmeldung vom Studium **vor** dem 01.09. bzw. 16.02. und bereits eingezahltem Studienbeitrag für das kommende Semester, kann der Studienbeitrag fortgemeldeten Studierenden (Studierende ab dem 2. Semester) auf Antrag zurückgestattet werden.

Eine Rückerstattung des Studienbeitrags kann von Studierenden unter Angabe ihrer Bankdaten mittels E-Mail an [billing@technikum-wien.at](mailto:billing@technikum-wien.at) angefordert werden.

Studienanfänger\*innen, die sich nach dem 15. Juni vom Studium abmelden, erhalten die Anzahlung nicht rückerstattet. Auch der bereits eingezahlte Differenzbetrag auf den Studienbeitrag von € 113,36 wird nicht rückerstattet.

Bei Abmeldung vom Studium während des laufenden Semesters, wird der Studienbeitrag nicht rückerstattet.

### **Weitere Regelungen**

Studierende, die nach dem letzten regulären Semester vor dem 15.11. zum ersten oder zweiten Mal zur Bachelor- oder Masterprüfung antreten, zahlen keinen Studienbetrag für das Wintersemester des jeweiligen Jahres. Bei Nicht-Bestehen einer Abschlussprüfung und Weiterführung eines Studenten\* einer Studentin als Diplomand\*in ist der Studienbeitrag für jedes Semester einzuhaben, außer es liegen bestimmte in diesem Dokument genannte Befreiungsgründe vor.

Bachelorabsolvent\*innen, die ihre Bachelorprüfung erst zum Nebentermin absolvieren, gleichzeitig jedoch in einem Masterstudiengang weiterstudieren, zahlen Studienbeitrag nur einmal im Masterstudiengang und nicht nochmals im Bachelorstudiengang.

Studierende, die zwei Studiengänge an der FH Technikum Wien gleichzeitig besuchen, müssen den Studienbeitrag nur in einem Studiengang entrichten und der zweite Studiengang schickt eine Mitteilung an die Fachabteilung "Finance" vor der BIS-Meldung. Hinweis: Studierende sind aufgefordert die betroffenen Studiengänge aktiv über das Doppelstudium zu informieren.

Bis auf Weiteres sind HTW-Funktionär\*innen von der Bezahlung des Studienbeitrags auf Antrag befreit<sup>3</sup>. Diese Regelung gilt nicht für Studienrichtungsvertretungen und Jahrgangsvertretungen.

### 3. ÖH-Beitrag

Gemäß § 4 Abs. 10 FHG gehören ordentliche und außerordentliche Studierende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an. Daraus resultiert die Verpflichtung der Studierenden zur Entrichtung des ÖH-Beitrags<sup>4</sup>. Die Studentin\*der Student hat semesterweise einen ÖH-Beitrag an den Erhalter zu entrichten, der diesen an die ÖH abführt. Die Entrichtung des Betrags ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. für dessen Fortsetzung.

Die Höhe des ÖH-Beitrags wird durch das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) festgelegt und erhöht sich je Studienjahr um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010.

Zahlungsverpflichtung für den ÖH-Beitrag besteht demzufolge für alle aktiven ordentlichen und außerordentlichen Studierenden. Das betrifft ebenso folgende Personengruppen:

- Unterbrecher\*innen, da die Zulassung zum FH-Studium während der Unterbrechung aufrecht bleibt
- Dipland\*innen
- Studierende mit Behinderung
- Schwangere, Frauen im Mutterschutz bzw. in Karenz

---

<sup>3</sup> Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der FHTW und der Hochschüler\*innenschaft der FH Technikum Wien (HTW)

<sup>4</sup> Vgl. § 38 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014) idgF.

## ÖH-Beitragsbefreiung/ Rückerstattung

Grundsätzlich sind alle aktiven ordentlichen und außerordentlichen Studierenden zur Entrichtung des ÖH-Beitrags verpflichtet. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Dazu zählen:

- Incoming-Studierende, die eine Kurzzeitmobilität durchführen
- Studierende, die an der FHTW zwei Studiengänge gleichzeitig besuchen. Der ÖH-Beitrag wird dann nur von einem Studiengang eingehoben und der zweite Studiengang macht eine Mitteilung an die Abteilung "Finance" vor der BIS-Meldung.
- Studierende, die einen Prüfungsantritt einer Abschlussprüfung zum Nebentermin des 1. Prüfungstermins, der bereits im Folgesemester liegt, absolvieren. In diesen Fällen erwächst keine Zahlungsverpflichtung des ÖH-Beitrags für das Folgesemester, sofern das Prüfungsdatum vor der BIS-Meldung liegt.

Personen, die an der FH Technikum Wien und an einer anderen FH oder Universität studieren, müssen den ÖH-Beitrag an jeder Bildungseinrichtung entrichten.

Die Studierenden haben allerdings die Möglichkeit, bei der ÖH um Rückerstattung mehrfach bezahlter ÖH-Beiträge anzusuchen. Die Rückerstattung des ÖH-Beitrags kann aber immer nur direkt bei der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft beantragt werden und ist von den Studierenden selbst durchzuführen<sup>5</sup>.

## 4. Anzahlung

Die definitive Studienplatz-Zusage durch die FH Technikum Wien setzt eine Anzahlung auf den Studienbeitrag in der Höhe von € 250 voraus. Die Anzahlung ist innerhalb von fünf Werktagen (bzw. innerhalb von sieben Kalendertagen) nach Übermittlung der vorbehaltlichen Studienplatz-Zusage zu leisten.

Bis einschließlich zum 15. Juni des Jahres, in dem die Studienplatz-Zusage übermittelt wurde, kann der Studienplatz durch die Studentin\*den Studenten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden und die Anzahlung wird rückerstattet (maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe/Versendung der E-Mail). Nach dem 15. Juni wird die Anzahlung nicht refundiert. Die Anzahlung wird auf den Studienbeitrag angerechnet.

Bei Studierenden, die im Sommersemester starten (Quereinsteiger\*innen) entfällt die Anzahlung, es ist der gesamte Studienbeitrag auf einmal zu zahlen.

---

<sup>5</sup> <https://www.oeh.ac.at/formulare/oeh-beitrag-rueckerstattung>

## 5. Kaution Drittstaaten-Studierende

Drittstaatenbewerber\*innen sind Personen, die Staatsbürger\*innen eines Drittstaates sind und die relevanten Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der FHTW in einem Drittstaat erworben haben. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören.

Zur Überprüfung der Bewerbung, sowie der Echtheit bzw. Richtigkeit übersandter Dokumente und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, wird von Drittstaatenbewerber\*innen eine Kaution in der Höhe von € 250 eingehoben. Drittstaatenbewerber\*innen, die eine Zusage für einen Studienplatz an der FHTW erhalten, wird die bereits bezahlte Kaution auf die Anzahlung angerechnet. Details siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen für Drittstaatenbewerber\*innen und FAQs<sup>6</sup>.

## 6. Auslandssemester/ Mobilitäten

### Incomings

Ein\*e internationale Incoming Student\*in ist ein\*e Student\*in, die\*der durch eine internationale (Partner-)Hochschule nominiert wird und sich im International Office für ein Semester oder ein Jahr zum Studium bewirbt und in weiterer Folge an der FH Technikum Wien zugelassen wird.

Incomings gelten für die Dauer ihres Aufenthalts als ordentliche Studierende der FH Technikum Wien. Der\*die Incoming Student\*in zahlt, aufgrund des bilateralen Abkommens mit der (Partner-) Hochschule, keinen Studienbeitrag an der FH Technikum Wien, ist aber zur Zahlung des ÖH-Beitrags verpflichtet.

Ein\*e Incoming-Freemover Student\*in verbringt ein Semester oder ein Jahr an der FH Technikum Wien und kommt von einer Hochschule, die keine Partnerhochschule der FH Technikum Wien ist. Somit besteht kein bilaterales Abkommen und Freemover erhalten keine Förderung und keinen finanziellen Zuschuss über Erasmus+ oder das International Office. Auch Incoming-Freemover zahlen an der FH Technikum Wien keine Studienbeiträge, sind aber ÖH-beitragspflichtig. Incoming-Studierende, die weniger als ein Semester bei uns verbringen (z.B. Praktikant\*innen), bezahlen keinen Studienbeitrag, sind aber ÖH-beitragspflichtig.

---

<sup>6</sup> Bei Personen, die aufgrund besonderer Umstände keine Einreisebewilligung (z.B. fehlendes Visum,...) erhalten und deshalb das Studium nicht antreten können, wird die Rückerstattung von bezahlten Beiträgen im Einzelfall durch die Studiengangsleitung entschieden.

Von folgenden Incoming Studierenden wird kein Studienbeitrag und kein ÖH-Beitrag eingehoben:

- Studierende, die im Rahmen einer Kurzzeitmobilität an der FH Technikum Wien sind
- Online Incoming-Studierende

Als Kurzzeitmobilität gilt ein im Rahmen des Studiums absolviertes Auslandsaufenthalt, der sich üblicherweise über ein paar Tage bis zwei Wochen erstrecken. Laut Erasmus+ können Aufenthalte zwischen 5 und 30 Tagen als Kurzzeitmobilität definiert und in bestimmten Fällen finanziert werden. Darunter fallen Summer und Winter Schools, International Weeks an Gasthochschulen, Sprachkurse im Ausland, Studienreisen, Projektwochen, Exkursionen (z.B.: Firmenbesuche im Ausland) und die aktive Teilnahme an Studierendenkonferenzen, Fachkonferenzen oder Wettbewerben.

## **Outgoings**

Der\*die Outgoing Student\*in ist grundsätzlich ordentliche\*r oder außerordentliche\*r Studierende\*r der FH Technikum Wien und ist damit zur Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags an der FH Technikum Wien verpflichtet. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der Partnerhochschule, sind an dieser keine Beiträge zu entrichten.

Ein\*e Outgoing Freemover Student\*in verbringt ein Semester an einer Hochschule, welche keine Partnerhochschule der FH Technikum Wien ist. Somit besteht kein bilaterales Abkommen und Freemover erhalten keine Förderung und keinen finanziellen Zuschuss über Erasmus+ oder das International Office. Aus diesem Grund wird Outgoing Freemovern der Studienbeitrag erlassen. ÖH-Beitrag ist jedenfalls zu entrichten.

## 7. Tabellarische Übersicht

LfdNr.	Sachverhalt	STB <sup>1</sup>	ÖHB <sup>2</sup>
1	ordentliche Studierende und außerordentliche Studierende der Studiengänge	✓	✓
2	außerordentliche Studierende der Hochschullehrgänge (gem. § 2 Abs. 2 FHG idgF) <sup>3</sup>	-	✓
3	Studierende, die nach dem letzten regulären Semester <b>nach</b> dem 15.11. zur Bachelor- oder Masterprüfung antreten (Diplmand*innen)	✓	✓
4	Unterbrechung des Studiums <b>vor</b> dem 15.10. bzw. 15.03.	- <sup>4</sup>	✓
5	Unterbrechung des Studiums <b>nach</b> dem 15.10. bzw. 15.03.	✓	✓
6	Abmeldung vom Studiums <b>vor</b> Semesterbeginn ( <b>vor</b> dem 01.09 bzw. 16.02). Gilt für alle fortgemeldeten Studierenden (Studierende ab dem 2. Semester)	- <sup>4</sup>	-
7	Abmeldung vom Studiums <b>nach</b> Semesterbeginn ( <b>ab</b> dem 01.09 bzw. 16.02)	✓	✓
8	Studierende mit nachgewiesener Behinderung mit mindestens 50% nach bundesgesetzlichen Vorschriften	- <sup>4</sup>	✓
9	Studentinnen bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes für das Semester, in dem die Geburt stattfindet und ein Semester vor oder nach der Geburt (Maßnahme zur Förderung von Studium und Familie)	- <sup>4</sup>	✓
10	HTW-Funktionär*innen, die an der FHTW studieren	- <sup>4</sup>	✓
11	Mitarbeiter*innen, die an der FHTW studieren	✓	✓
12	Outgoing-Studierende, die mind. 1 Semester an einer Partnerhochschule verbringen und dort keinen Studienbeitrag zahlen	✓	✓
13	Outgoing-Studierende, die mind. 1 Semester an einer anderen Hochschule verbringen (Freemover)	-	✓
14	Incoming-Studierende von einer Partnerhochschule sowie Incoming-Freemover, die mind. 1 Semester bei uns verbringen	-	✓
15	Incoming-Studierende, die weniger als 1 Semester an der FHTW verbringen (z.B. Praktikant*innen)	-	✓
16	Online Incoming-Studierende, die weniger als 1 Semester an der FHTW verbringen	-	-
17	Kurzzeitmobilitäten von Incomings (5-30 Tage)	-	-

<sup>1</sup> STB = Studienbeitrag der FHTW

<sup>2</sup> ÖHB = ÖH-Beitrag

<sup>3</sup> Ao. Studierende zahlen keinen Studienbeitrag, jedoch den Lehrgangsbeitrag

<sup>4</sup> Befreiung/Rückerstattung auf Antrag